
S 4 AS 901/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 901/16
Datum	25.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1048/18
Datum	06.07.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 25.04.2018 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der im Zeitraum vom 01.06.2016 bis 31.05.2018 zu übernehmenden Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).

Die Klägerin ist am 00.00.1967 geboren und (im streitigen Zeitraum) alleinstehend. Sie bezieht seit mehreren Jahren laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) von dem Beklagten.

Einkünfte waren im streitigen Zeitraum ebenso nicht vorhanden wie Vermögenswerte, die den Freibetrag nach [§ 12 SGB II](#) übersteigen.

Die Klägerin lebte vor dem streitgegenständlichen Zeitraum in einer Wohnung, die sie von ihrem Vater angemietet hatte und für welche Mietkosten i.H.v. 400 € monatlich anfielen (259,50 € Grundmiete, 70 € Nebenkosten und 70,50 € Heizkosten). Der Vater der Klägerin bestellte gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 08.10.2015, dass die Wohnung mit Nachtspeicheröfen im Wohnzimmer und einem weiteren Zimmer beheizt werde. Das Bad verfüge über eine Fußbodenheizung. Schlafzimmer, Küche und Diele seien nicht separat beheizbar. Sofern die Klägerin weitere Heizkörper auf eigene Kosten anschaffen wolle, müsse sie als Mieterin den hierzu anfallenden Strom selbst tragen. Die Klägerin trägt vor, das Verhältnis zu ihrem Vater sei zerrüttet.

Die Klägerin bewohnt seit dem 01.06.2016 eine 56 qm große Wohnung unter der im Rubrum genannten Anschrift. Der Einzug erfolgte ohne vorherige Zustimmung oder Kenntnis des Beklagten von dem beabsichtigten Umzug. Die Kosten belaufen sich gemäß Mietvertrag vom 26.05.2016 auf 330 € Grundmiete sowie 120 € Nebenkostenvorauszahlung (20 € Warmwasser, 15 € Frischwasser, 85 € Nebenkostenvorauszahlung) monatlich. Der Heizkostenabschlag betrug zunächst 40 € monatlich, ab dem 01.01.2017 35 € monatlich und ab dem 01.01.2018 34 € monatlich.

In einer E-Mail vom 23.06.2016 teilte die Klägerin dem Beklagten erstmals mit, dass sie ab dem 25.06.2016 nur noch unter der neuen Adresse zu erreichen sei. Im Rahmen des Fortzahlungsantrages vom 26.06.2016 überreichte die Klägerin die Mietbescheinigung vom 27.05.2016 sowie den Mietvertrag vom 26.05.2016.

Mit Bescheid vom 25.08.2016 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 19.09.2016 bewilligte der Beklagte der Klägerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.06.2016 bis 31.05.2017. Hierbei erkannte er die KdU i.H.v. 319 € Grundmiete und Nebenkosten zzgl. 20 € Warmwasser und 40 € Heizkosten monatlich auf Grundlage der Richtlinien des Beklagten an. Die Höhe der übernommenen Unterkunftskosten entsprach hierbei den im Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien des Kreises Daren. Den Richtlinien des Beklagten lag ein Gutachten der InWIS Forschung und Beratung GmbH (im Folgenden InWIS) zur Erstellung eines „schlüssigen Konzepts“ zur Bestimmung der angemessenen Bedarfe für die Unterkunft unter Zugrundelegung der durch das Bundessozialgericht (BSG) aufgestellten Anforderungen zugrunde. InWIS steht für das Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung. Das Institut beschäftigt sich u.a. mit Markt- und Standortanalysen im Bereich der Wohnungswirtschaft. Im Januar 2013 legte die InWIS erstmals ihr Gutachten über die Ermittlung der angemessenen Bedarfe der Unterkunft und Heizung gemäß [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) und [§ 35 SGB XII](#) (schlüssiges Konzept) vor. In diesem Gutachten werden die angemessenen Kosten der Unterkunft im Kreis Daren getrennt nach Nettokaltmiete und Betriebskosten ausgewiesen. Dieses Konzept war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Landessozialgericht

Nordrhein-Westfalen (LSG NRW). Der 7. Senat hat mit Urteil vom 24.11.2016, [L 7 AS 723/16](#), berücksichtigt worden. Auf die hierzu seitens des Beklagten eingereichte Stellungnahme werde verwiesen. Die Einbeziehung kleineren Wohnraums erhöhe regelmäßig die Angemessenheitsgrenze, da kleinere Wohnungen meist teurer im Quadratmeterpreis anzusetzen seien als größere Wohnungen. Die InWIS habe in der Stellungnahme vom 04.11.2015 ergänzend darauf hingewiesen, dass kleinere Wohnungen auch bei der Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln berücksichtigt werden.

Der Senat hat am 04.05.2022 einen Erörterungstermin durchgeführt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Protokoll des Erörterungstermins Bezug genommen.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 25.05.2022 nach Aufforderung durch den Senat eine weitere Aufstellung mit Wohnungsangeboten eingereicht und mit Schreiben vom 05.07.2022 eine Stellungnahme der InWIS vom selben Tag vorgelegt, in der diese darlegt, inwieweit Wohnungen mit 20 m² den örtlichen Wohnungsmarkt abbilden und eine Einbeziehung dieser Wohnungen gerechtfertigt ist, sowie wie viele Wohnungen zwischen 20 m² und 45 m² in die Berechnung eingeflossen sind und wie hoch der sich aus den Daten ergebende Mietwert pro Quadratmeter für Wohnungen mit 20 bzw. 30 m² im Vergleich zu dem Mietwert bei 50 m² ist. Hiernach machen die Wohnungen bis 40 m² keinen wesentlichen Marktanteil aus, weisen allerdings einen höheren Quadratmeterpreis im Vergleich zu größeren Wohnungen aus. So betragen die durchschnittlichen Nettokaltmieten zum Stand: Erhebung Januar 2020 bei Wohnungen von 21 bis unter 23 m² 8,31 €/m² und 9 verfügbaren Wohnungen, bei Wohnungen einer Größe von 29 bis unter 31 m² 6,98 €/m² und 16 verfügbaren Wohnungen und bei Wohnungen einer Größe von 50 bis unter 51 m² 6,14 €/m² und 78 verfügbaren Wohnungen. Daten zu dem hier streitgegenständlichen Zeitraum konnten nicht mehr ermittelt werden, wobei eine Änderung der Wohnungsstruktur nicht eingetreten sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streit- und die beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten sowie die darin befindlichen gewechselten Schriftsätze sowie auf die zum Verfahren beigezogenen Konzepte der Firma InWIS zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes Stand Januar 2013, der Fortschreibung von Dezember 2014 und der Neuerstellung Stand Dezember 2016 Bezug genommen.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in Abwesenheit der Klägerin entscheiden. Diese ist in der ihr ordnungsgemäß zugestellten Terminmitteilung auf diese verfahrensrechtliche Möglichkeit hingewiesen worden ([§ 110 Abs. 1 S. 2, 126 Sozialgerichtsgesetz](#)).

Darüber hinaus hat die zunächst in der mündlichen Verhandlung anwesende Klägerin ausdrücklich erklärt, der Senat könne in ihrer Abwesenheit entscheiden.

A. Streitgegenstand ist der Bescheid vom 25.08.2016 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.09.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.09.2016 sowie in der Fassung der Änderungsbescheide vom 29.12.2016, 17.02.2017 und 24.04.2018 für den Zeitraum von 01.06.2016 bis 31.05.2017 sowie der Bescheid vom 12.05.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2017 sowie in der Fassung der Änderungsbescheide vom 09.06.2017, 25.01.2018 und 20.04.2018 für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2018.

Die Änderungsbescheide sind gemäß [§ 86, 96 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens geworden. Die Klageerweiterung auf den Zeitraum vom 01.06.2017 bis 31.05.2018 ist entsprechend den Ausführungen des SG in dem Urteil vom 25.04.2018 gemäß [§ 99 SGG](#) nach Zustimmung durch den Beklagten zulässig. Der Senat ist im Übrigen an diese Entscheidung gebunden (BSG Urteil vom 03.03.2009, [B 4 AS 37/08 R](#), Rn. 14, juris).

Ziel der Klage ist die Übernahme der Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe, d.h.

- im Zeitraum vom 01.06.2016 bis 31.12.2016 i.H.v. 490 € monatlich (450 € zzgl. 40 € Heizkosten) statt gewährter 379 € monatlich (319 € zzgl. 40 € Heizkosten und 20 € Warmwasserkosten),
- im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 i.H.v. 485 € monatlich (450 € zzgl. 35 € Heizkosten) statt 380,50 € (325,50 € zzgl. 35 € Heizkosten und 20 € Warmwasserkosten) und
- im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.05.2018 i.H.v. 484 € monatlich (450 € zzgl. 34 € Heizkosten) statt 379,50 € monatlich (325,50 € zzgl. 34 € Heizkosten und 20 € Warmwasserkosten).

Ä

Streitgegenstand ist daher nur die Höhe der der Klägerin zu gewährenden Unterkunftskosten im streitigen Zeitraum. Hierbei handelt es sich um einen abtrennbaren Streitgegenstand (BSG Urteile vom 03.09.2020, [B 14 AS 34/19 R](#), Rn. 8, juris, vom 12.12.2017 [B 4 AS 33/16 R](#), Rn. 12, juris, vom 17.09.2020, [B 4 AS 22/20 R](#), Rn. 16, juris, und vom 13.04.2011 [B 14 AS 106/10 R](#), Rn. 11, juris). Zutreffende Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, [§ 54 Abs. 1](#) und 4, [56 SGG](#).

B. Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1) Die Berufung ist gemäß [§ 144 SGG](#) zulässig, weil der Streitwert von 750 € mit in der Summe begehrten 2553,50 € (Differenz zwischen tatsächlichen KdU und von dem Beklagten übernommenen Kosten von 111 € monatlich im Jahr 2016 (7 x 111 € = 777 €) und 104,50 € monatlich ab Januar 2017 (17 x

104,50 € = 1776,50 €) überschritten wird. Auch ist sie form- und fristgerecht eingelegt, [Â§ 151 SGG](#).

2) Die Berufung ist jedoch unbegründet. Die Bescheide sind hinsichtlich der Höhe der zu übernehmenden Unterkunftskosten rechtmäßig und die Klägerin wird durch diese nicht in ihren Rechten gemäß [Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#) verletzt. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung der tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten nach [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#).

a) Die Klägerin erfüllt dem Grunde nach die Leistungsvoraussetzungen zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Gemäß [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Nach [Â§ 19 Abs. 1 S. 3 SGB II](#) umfassen die Leistungen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#), denn sie hatte im streitigen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht, war erwerbsfähig und hilfebedürftig und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vorliegen dieser Anspruchsvoraussetzungen ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig.

b) Rechtsgrundlage für die Übernahme der Unterkunftskosten ist [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#). Hiernach werden Leistungen zur Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft solange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre ([Â§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II](#)).

Die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten kann die Klägerin jedoch nur dann beanspruchen, wenn diese Kosten angemessen im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) sind. Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung des BSG in mehreren Schritten zu prüfen (BSG Urteile vom 17.12.2009, [B 4 AS 27/09 R](#), Rn. 15, juris, und vom 19.10.2010, [B 14 AS 2/10 R](#), Rn. 16, juris). Zunächst ist die Größe der Wohnung des oder der Hilfebedürftigen festzustellen und zu prüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu [Â§ 10](#) des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.09.2001. Des Weiteren ist der Vergleichsraum zu bestimmen. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Vergleichsraumes ist

zunächst der Wohnort des Hilfebedürftigen. Nach der Rechtsprechung des BSG muss es sich bei dem Vergleichsraum im Allgemeinen um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (BSG Urteil vom 19.10.2010, [B 14 AS 2/10 R](#), Rn. 18, juris). Angemessen ist eine Wohnung ferner nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Nach der Rechtsprechung des BSG genügt es jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessenen Mietobergrenzen nicht überschreitet (BSG Urteil vom 17.12.2009 [a.a.O.](#)). Zu ermitteln ist somit zunächst die abstrakte Angemessenheit der Wohnkosten bestehend aus Wohnungsgröße, Grundmiete und kalten Betriebskosten (ohne Heizkosten), sodann ist in einem zweiten Schritt im Rahmen der konkreten Angemessenheit zu prüfen, ob es dem Betroffenen aufgrund seiner individuellen Verhältnisse möglich und zumutbar war, die Wohnung zu wechseln, und sodann ist in einem dritten Schritt zu ermitteln, ob die als abstrakt angemessenen Wohnungen am Wohnungsmarkt auch konkret verfügbar waren.

Gemäß [Â§ 22 Abs. 4 SGB II](#) soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Hat der Grundsicherungsberechtigte vor seinem Umzug in die neue Wohnung die nach [Â§ 22 Abs. 4 S. 1 SGB II](#) erforderliche Zusicherung des Leistungsträgers nicht eingeholt, so kann er die unangemessenen tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht beanspruchen (LSG NRW Urteil vom 10.03.2021, [L 12 AS 809/18](#), Rn. 72 ff., juris). Erhalten sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt ([Â§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) in der hier anzuwendenden Fassung vom 13.05.2011). Eine Übernahme der tatsächlichen Unterkunfts-kosten kommt somit nur dann in Betracht, wenn der Umzug zum einen erforderlich oder aus sonstigen Gründen notwendig gewesen ist und zum anderen die Kosten der angemieteten Wohnung angemessen im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) sind.

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen hat der Beklagte die Kosten von Beginn an zu Recht nicht in tatsächlicher, sondern nur in der nach den geltenden Richtlinien jeweils als angemessen erachteten Höhe übernommen.

aa) Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin die Erforderlichkeit eines Umzuges nachgewiesen hat. Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und veränderlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen würde (BSG Urteil vom 24.11.2011, [B 14 AS 107/10 R](#), Rn. 17, juris; Piepenstock in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5.

Auflage 2020, Â§Â 22 (Stand: 12.01.2022), Rn. 216; vgl. zu den Voraussetzungen im Einzelnen auch Senatsurteil vom 19.01.2022, [L 12 AS 213/20](#), Rn. 36 ff. m.w.N., juris).

Die von der KlÃ¤gerin zuvor bewohnte Wohnung war in den maÃgeblichen WohnrÃ¤umen beheizt. Sofern die KlÃ¤gerin die Beheizung als unzureichend empfunden hat, wÃ¤re dies zunÃ¤chst mit dem Vermieter zu klÃ¤ren gewesen. Ggf. hÃ¤tte sie eigene HeizkÃ¶rper anschaffen und die Stromkosten bei dem Beklagten geltend machen kÃ¶nnen. Die schwierige Beziehung der KlÃ¤gerin zu ihrem Vater als zutreffend unterstellt, wÃ¤re es ihr jedenfalls mÃ¶glich oder zumutbar gewesen, sich nach einer den Richtlinien des Beklagten entsprechenden Wohnung umzusehen und nicht ohne vorherige Information des Beklagten den Umzug durchzufÃ¼hren. Jedenfalls wÃ¤re es der KlÃ¤gerin mÃ¶glich gewesen, verschiedene Wohnungsangebote einzuholen und dem Beklagten vor Abschluss eines neuen Mietvertrages Ã¼ber die Umzugsabsichten zu informieren und eine Zusicherung des Beklagten zu den Ã¼bernahmefÃ¤higen Kosten einzuholen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt insoweit allein vor, dass es ihr nicht zumutbar gewesen sei, aufgrund der zerrÃ¼tteten Familiensituation weiter in der von ihrem Vater angemieteten Wohnung zu leben. Weiter substantiiert hat sie den Vortrag nicht. Die Anmietung der Wohnung in DÃ¼ren erfolgte â so die KlÃ¤gerin im Verhandlungstermin vor dem SG â nachdem sie in JÃ¼lich keine ihren Vorstellungen entsprechende Wohnung finden konnte. Kriterium fÃ¼r die Anmietung der Wohnung sei die verkehrstechnische Anbindung und Lage der Wohnung gewesen und offenbar nicht die Notwendigkeit eines schnellen Umzuges. Dies hat die KlÃ¤gerin auf Nachfrage des Senates in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 06.07.2022 bestÃ¤tigt und ausgefÃ¼hrt, sie habe seit dem Jahr 2010 eine passende Wohnung gesucht und eigentlich den Kreis DÃ¼ren verlassen wollen. Da der Beklagte jedoch die Kosten fÃ¼r die Beauftragung eines Maklers abgelehnt habe, sei ein solcher Umzug nicht mÃ¶glich gewesen. Ihre jetzige Wohnung habe sie durch Zufall im Internet entdeckt. Die Wohnung habe ihr gefallen und sie habe keine RÃ¼cksicht auf die Richtlinien des Beklagten nehmen kÃ¶nnen. Zwischen ihrer Meldung auf das Inserat und der SchlÃ¼sselÃ¼bergabe habe nicht ganz ein Monat gelegen, so dass auch keine Zeit gewesen sei, den Beklagten vorab zu informieren.

Die Erforderlichkeit des Umzuges kann jedoch im Ergebnis dahingestellt bleiben, denn auch wenn der Umzug deshalb als erforderlich anzusehen wÃ¤re, als es der KlÃ¤gerin aufgrund ihrer subjektiven Wahrnehmung nicht auf unabsehbare Zeit zumutbar war, in der alten Mietwohnung zu verbleiben, und so zumindest nachvollziehbare GrÃ¼nde fÃ¼r den Umzug benannt werden, fehlt es jedenfalls an der Erforderlichkeit des Umzuges gerade in die von der KlÃ¤gerin angemietete Wohnung.

bb) Besteht fÃ¼r einen Umzug ein plausibler und sachlich nachvollziehbarer Grund, ist zu prÃ¼fen, ob sich die Kosten gerade der von dem HilfebedÃ¼rftigen gewÃ¼hlten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit des Umzuges als angemessen darstellen (BSG Urteil vom 24.11.2011, [B 14 AS 107/10 R](#), Rn. 14,

juris). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Die Klägerin selbst hat in der mündlichen Verhandlung vor dem SG und dem erkennenden Senat ausgeführt, dass sie die Wohnung in Dören wegen der guten Verkehrsanbindung gewählt hat und weil ihr die Wohnung passend und die Gelegenheit günstig schien. Im Vordergrund der Anmietung stand nicht die zwingende Notwendigkeit, genau diese Wohnung etwa aufgrund des drohenden Verlustes der alten Wohnung oder aus gesundheitlichen Gründen anzumieten. Der Umzug der Klägerin gerade in die von ihr angemietete Wohnung war nicht erforderlich.

cc) Die von der Klägerin angemietete Wohnung ist auch nicht angemessen i.S.d. [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#). Die Angemessenheit der Wohnungsgröße richtet sich nach den Werten, die die Länder aufgrund von Â§ 10 Wohnraumforderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegt haben. Maßgeblich in Nordrhein-Westfalen sind die mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 erlassenen Wohnraumnutzungsbestimmungen. Für die Bewilligung von geförderten Wohnraum sind ab dem 01.01.2010 daher die in Nr. 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen angesetzten Werte für Wohnflächen maßgeblich (BSG Urteil vom 16.05.2012, [B 4 AS 109/11 R](#), Rn. 17 ff., juris). Für einen Ein-Personen-Haushalt ist demnach eine Wohnfläche von bis zu 50 m² als angemessen anzusehen.

Diesen Wert hat auch die Firma InWIS in der Fortschreibung 2015 des Gutachtens aus dem Jahr 2013 sowie in der Neuerstellung des Gutachtens aus dem Jahr 2016, gültig ab Januar 2017, zutreffend zu Grunde gelegt.

Die von der Klägerin bewohnte Wohnung überschreitet mit 56 m² die maßgebliche maximale Wohnflächengrenze von 50 m² und ist somit hinsichtlich der Wohnungsgröße nicht angemessenen Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#).

Die Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße ist jedoch grundsicherungsrechtlich unbeachtlich, wenn das Produkt aus Wohnungsgröße und Wohnungsstandard ausgedrückt in der Höhe des Mietpreises gleichwohl angemessen im Sinne des [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) wäre (BSG Urteil vom 17.12.2009, [B 4 AS 27/09 R](#), Rn. 17, juris). Die Wohnung muss hierbei nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und darf keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen. Zu ermitteln ist die zu übernehmende Miete im räumlichen Vergleichsraum begrenzt auf die angemessene Mietobergrenze (BSG a.a.O., Rn. 20 ff., juris.). Des Weiteren ist sodann die angemessene Miete für Wohnungen einfachen Standards zu ermitteln, das heißt die Referenzmiete in dem angegebenen Vergleichsraum. Der Begriff der Angemessenheit stellt hierbei einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der von den Gerichten voll überprüfbar ist. Der angemessene Mietpreis soll dabei die Gegebenheiten auf dem Mietwohnungsmarkt des Vergleichsraumes abbilden und gewährleisten, dass der Hilfebedürftige durch die Grundsicherungsleistungen das elementare Grundbedürfnis „Wohnen“ zu grundsicherungsrechtlich angemessenen Bedingungen befriedigen kann (BSG Urteile vom 17.12.2009, [B 4 AS 27/09 R](#), Rn. 21, juris, und vom 17.09.2020, [B 4 AS 22/20 R](#), Rn. 25, juris). Grundlage für die Ermittlung der Mietobergrenze bildet nach ständiger

Rechtsprechung des BSG das so genannte schlüssige Konzept, welches grundsätzlich von dem Grundsicherungsträger vorzulegen ist, der im Rahmen seiner prozessualen Mitwirkungspflichten dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage zu verschaffen hat. Kommt der Grundsicherungsträger dieser Verpflichtung nicht nach, ist es zunächst im Sinne einer nachvollziehenden Kontrolle Aufgabe der Gerichte dem Grundsicherungsträger die Möglichkeit zu geben, durch eine Nachbesserung des Konzepts die Schlüssigkeit des Konzepts herzustellen. Erst im Falle eines Ermittlungsausfalls kann hilfsweise auf die Werte des [§ 12 WoGG](#) (unter Einschluss eines Zuschlages von 10 %) zurückgegriffen werden (BSG Urteil vom 30.01.2019, [B 14 AS 41/18 R](#), Rn. 29, juris).

Nach Maßgabe dieser Voraussetzungen ist das Konzept des Beklagten für den hier streitigen Zeitraum schlüssig.

Ein schlüssiges Konzept erfordert ein planmäßiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (vgl. BSG Urteil vom 17.09.2020, [B 4 AS 22/20 R](#), Rn. 27, juris). Dies ist der Fall, wenn (1) die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum erfolgt (keine Ghettoisierung), (2) eine nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung (zum Beispiel welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgrößen) vorliegt, (3) die Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zum Beispiel Mietspiegel) festgelegt sind, (4) die Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten gewährleistet ist, (5) die Validität der Datenerhebung gewährleistet ist, (6) anerkannte mathematische statistische Grundsätze der Datenauswertung eingehalten worden sind und Angaben über die gezogenen Schlüsse (zum Beispiel Spannoberwert oder Kappungsgrenze) enthalten sind (grundlegend BSG Urteil vom 22.09.2009, [B 4 AS 18/09 R](#), Rn. 19, juris; BSG Urteile vom 05.08.2021, [B 4 AS 82/20 R](#), Rn. 32, juris, und vom 17.09.2020, [B 4 AS 22/20 R](#), Rn. 28, juris).

Das Konzept des Beklagten aus dem Jahr 2013 erfüllt diese Voraussetzungen. Der Senat schließt sich insoweit den Ausführungen des LSG NRW in dem Urteil vom 24.11.2016, [L 7 AS 723/16](#), nachgehend BSG Beschluss vom 03.08.2017, [B 14 AS 58/17 B](#)). Der Beklagte hat mit der ergänzenden Stellungnahme von InWIS nachvollziehbar dargelegt, dass es nicht erforderlich ist, die großen Städte jährlich und dürfen aufgrund der Preisstruktur gesondert zu betrachten. Da die Rückläufer der Befragung in überproportional großem Umfang aus diesen Städten stammen, sind die dortigen Mietpreise ausreichend abgebildet und weichen bei der Einzelbetrachtung nur im Centbereich von den Mieten der übrigen Regionen ab.

(2) Der Gegenstand der Beobachtung ist in dem Gutachten der Firma InWIS klar definiert. Dem Gutachten lässt sich entnehmen, dass und in welchem jeweiligen Umfang sich die Daten aus Bestandsmieten der Vermieter- und Mieterbefragung

und den Angebotsmieten zusammensetzen. Auch die Verteilung der SGB II und SGB XII relevanten Haushalte wird berücksichtigt und in die Betrachtung einbezogen. Das Verhältnis, in dem die jeweiligen Daten erhoben worden sind, sowie eine Unterteilung nach Netto- und Bruttomiete (Grundmiete und kalte Betriebskosten) werden ausgewiesen. Die in Betracht gezogenen Wohnungsgrößen sind definiert (im vorliegenden Fall für einen Ein-Personen-Haushalt $\hat{=}$ 50 m²). Der zu berücksichtigende untere Wohnungsstandard wird in dem Gutachten durch gut nachvollziehbare Merkmale (Clusteranalyse/Spannwerte) definiert und dargestellt. Der Ausschluss der Wohnungen des „untersten Standards“ ist nach den Angaben der Gutachten durch die Aussonderung der erhobenen Daten gewährleistet worden.

(3) Angaben über den Beobachtungszeitraum werden gemacht und in dem Gutachten wiedergegeben.

(4) Da die Frage nach der Repräsentativität/Validität der Daten bzw. nach der „sachgemäßen“ Auswertung derselben grundsätzlich nur mit Sachverständigenwissen beantwortet werden kann, sollte Zurückhaltung bei der Prüfung durch die Gerichte geboten sein. Einwände der Kläger hinsichtlich des Prüfgegenstandes sind daher genauestens dahingehend zu prüfen, ob sie tatsächlich geeignet sind, den Beweiswert des Verwaltungsgutachtens insoweit zu erschüttern, dass und ggf. in welcher „Tiefe“ Beweis zu erheben ist. Erst wenn das Argument mit nachvollziehbaren Zahlen untermauert wird, sollte dies Anlass zu weiterer Ermittlung sein (vgl. BSG Urteil vom 17.09.2020, [B 4 AS 22/20 R](#), Rn. 30, juris). Da die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft auf einem Verwaltungsgutachten und nicht auf einem Parteigutachten (Privatgutachten) basiert, gibt es ohne konkrete Hinweise keinen Anlass zu glauben, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland den Ersteller zur „Bervorteilung der Leistungsempfänger gedrängt hat. Ausgangspunkt der Beweiswürdigung sollte vielmehr sein, dass eine deutsche Behörde regelmäßig versucht, die ihr übertragenen Aufgaben getreu den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Das zu überprüfende „schlüssige Konzept“ erhebt keinen Anspruch auf allumfassende und andere Möglichkeiten der Ermittlung ausschließende Richtigkeit. Das führt aber nicht zwangsläufig dazu, dass das Konzept unbrauchbar also „nicht schlüssig“ ist. Denn jedes Konzept ermittelt nur einen Näherungswert, der tatsächliche Preis für die teuerste angemessene Wohnung kann auch durch das beste Konzept nicht ermittelt werden, bzw. eine „Punktlandung“ ist auch bei einem solchen allenfalls zufällig. Das bringt das Prinzip der statistischen Auswertung von Grunddaten mit sich.

Anhaltspunkte, die zwingend gegen eine Repräsentativität der Daten sprechen, bestehen im vorliegenden Fall nicht und werden von der Klägerin, die das Konzept im Wesentlichen wegen der tatsächlichen Verfügbarkeit der Wohnungen zu dem genannten Preis in Frage stellt, auch nicht dargelegt.

Vor diesem Hintergrund sah sich der Senat zu keinen weiteren Ermittlungen gedrängt. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Gerichte bei der „Überprüfung

schlüssiger Konzepte nur eine nachvollziehende Kontrolle ausüben und die Auswahl der Methode selbst den Grundsicherungsträgern überlassen bleibt (vgl. BSG Urteil vom 30.01.2019, [B 14 AS 41/18 R](#), Rn. 25, juris). Das Konzept der InWIS sowie die Fortschreibung folgen den von dem BSG aufgestellten Richtlinien. Dass auch eine andere Methode oder die Wahl eines anderen Vergleichsraums möglich gewesen wäre, führt nicht zur Unschlüssigkeit der von dem Beklagten gewählten Methode, die keinen Anspruch auf alleinige Richtigkeit erhebt. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass die Rückläufer der Datenerhebung im Wesentlichen aus den Stadtgebieten Daren und Jlich stammen, und damit gerade das Gebiet erfassen, in dem die Wohnung der Klägerin liegt.

(5) Bedenken ergeben sich auch nicht aus der Einbeziehung von Wohnungen ab 20 m² in den für einen Ein-Personen-Haushalt angemessenen Mietwert. Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Einbeziehung von Wohnungen mit einer Größe von 20 m² in die Ermittlung der angemessenen Werte nicht zu beanstanden, wenn Wohnungen dieser Größe den Wohnungsmarkt (mit)abbilden und dem Standard entsprechen (BSG Urteil vom 18.11.2014, [B 4 AS 9/14 R](#), Rn. 25 f., juris).

Der Beklagte hat in der Stellungnahme vom 04.11.2015 zutreffend darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung von Wohnungen zwischen 20 m² und 30 m² auch bei der Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln vorgesehen ist und auch diese Wohnungen am Marktgeschehen teilnehmen, so dass der Ausschluss dieser Wohnungen von der Betrachtung, wenn wie im Falle des Konzeptes der InWIS der Standard durch den Ausschluss von Substandardwohnungen sichergestellt ist, nicht gerechtfertigt ist. Insoweit ist die Einbeziehung von Wohnungen zwischen 20 und 30 m² bei der Erstellung eines Konzeptes nicht zwingend, aber im Sinne der Methodenfreiheit und Wahlfreiheit des Grundsicherungsträgers auch nicht per se unzulässig. Zu berücksichtigen ist, dass der Wohnungsmarkt in Jlich aufgrund der Fachhochschule vor Ort studentisch geprägt ist, so dass regelmäßig kleiner Wohnraum marktrelevant ist und auch den Wohnungsmarkt zumindest in den größten kreisangehörigen Städten Jlich und Daren abbildet. Gerade wenn davon auch die Klägerin ausgeht Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte bis 50 m² nur eingeschränkt verfügbar sind, muss der Kreis der in die Betrachtung für Ein-Personen-Haushalte einzubeziehenden Wohnungen erweitert werden. Dies wird in dem Konzept der InWIS berücksichtigt und Wohnungen zwischen 20 m² und 55 m² in die Betrachtung einbezogen. Offenbar sind Wohnungen mit einer Größe ab 20 m² bis unter 30 m² im Kreis Daren nicht in nennenswerter Zahl relevant, da diese Wohnungen, wie der Beklagte ausführt, mit nur unter 10 Wohnungen im Jahr 2013 bzw. nach der Erhebung im Jahr 2020 mit nur 9 Wohnungen in die Betrachtung eingeflossen sind. Eine Verflachung des Mietpreises ist daher worauf die InWIS hinweist nicht zu erwarten. Der Senat folgt den Ausführungen des Beklagten, dass zum einen auch Wohnungen unter 50 m² grundsätzlich zumutbar angemietet werden können, sofern der Standard des unteren Marktsegmentes sichergestellt ist. Zum anderen ist auch kein Grund erkennbar, den (zulässigen) Gegenstand der Betrachtung bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels von demjenigen der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes abweichend zu bewerten. Der Beklagte

hat nachvollziehbar dargestellt, dass bei der Einbeziehung der kleinen Wohnungen sowohl die Einhaltung des Standards sichergestellt und darüber hinaus der Quadratmeterpreis für einen Ein-Personen-Haushalt aufgrund der nur geringen Zahl der eingeflossenen Wohnungen unter 30 m² nicht nennenswert beeinflusst worden ist. Die Daten in der ergänzenden Stellungnahme der Firma InWIS vom 05.07.2022 untermauert die Tatsache, dass kleinere Wohnungen auch im Kreis einen höheren Mietwert/m² haben, sodass die Einbeziehung von kleineren Wohnungen gegebenenfalls zugunsten der Leistungsbezieher in der statistischen Auswertung einen höheren Quadratmeterpreis ergeben kann. Denn für die Frage der Angemessenheit einer Wohnung i.S.d. [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) ist im Ergebnis auf den als angemessen ermittelten abstrakten Quadratmeterpreis bezogen auf 50 m² abzustellen.

Entgegen der Annahme der Klägerin schränkt die Bandbreite der angenommenen Wohnungen von 20-55 m² auch nicht das Wahlrecht des Betroffenen ein, sich zwischen einer kleinen und ggf. besser ausgestatteten Wohnung oder einer größeren und eventuell mit niedrigerem Standard versehenen Wohnung zu entscheiden. Diese Auffassung der Klägerin verwischt die Ermittlung des abstrakt angemessenen Mietwertes einerseits mit der von dem Ermessen des Betroffenen getragenen Wahl der konkreten Wohnung innerhalb dieses Mietrichtwertes andererseits.

(6) Die Einhaltung mathematisch statistischer Grundsätze der Datenerhebung ist gewährleistet. Die aus der Datenerhebung gezogenen Schlüsse sind dem Gutachten zu entnehmen. In dem Gutachten der Firma InWIS wird klargestellt, dass die Auswertung des Datenmaterials nach objektiven statistischen Grundsätzen vorgenommen worden ist. Einen vergleichbaren Hinweis hat das BSG in der Entscheidung vom 17.12.2009, [B 4 AS 27/09 R](#), Rn. 28, juris (zu den KdU in Essen) als ausreichend erachtet, um von einer den statistischen Grundsätzen entsprechenden Datenauswertung auszugehen. Anhaltspunkte dafür, dass die Datenauswertung nicht nach statistischen Grundsätzen erfolgt ist oder das Gutachten sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, sind nicht erkennbar. Substantiierte Ausführungen dazu hat die Klägerin auch nicht gemacht. Ihre Kritik trifft vielmehr die Vergleichbarkeit von Wohnungen zu dem ermittelten Mietwert, die Bildung des Vergleichsraums und die Einbeziehung von Wohnungen zwischen 20 und 30 m².

Es ergibt sich so eine angemessene abstrakte Grundmiete von 4,70 €/m² für das Jahr 2016 und in Höhe von 4,81 €/m² ab dem Jahr 2017.

dd) Maßgeblich für die Bestimmung der abstrakten Angemessenheit ist jedoch nicht allein die Nettokaltmiete. Entscheidend ist vielmehr das Produkt aus Grundmiete und kalten Betriebskosten (Nebenkosten ohne Heizkosten; BSG Urteil vom 19.10.2010, [B 14 AS 2/10 R](#), Rn. 28, juris). Grundsätzlich ist bei der Bestimmung der (lokal) angemessenen Betriebskosten die Bildung eines Mittelwertes aus den erhobenen Daten möglich. Sofern bei der Ermittlung der Betriebskosten jedoch nicht alle erhobenen Daten einbezogen, sondern SGB II Datensätze oder nur Wohnungen einfachen Standards herangezogen werden, ist

die Bildung eines Mittelwertes unzulässig. Vielmehr muss in diesem Fall auf den oberen Wert abgestellt werden (BSG Urteil vom 17.09.2020, [B 4 AS 22/20 R](#), Rn. 41, juris).

Im vorliegenden Fall sind in die Ermittlung der Betriebskosten alle gesondert für Betriebskosten erhobenen Daten und nicht nur die eines „unteren Standards“ eingeflossen sowie mit einem Durchschnittswert berücksichtigt worden.

Es ergeben sich so Betriebskosten i.H.v. 1,68 €/m² für 2016 und i.H.v. 1,70 €/m² ab 2017.

ee) Die Vergleichbarkeit von Wohnungen zu dem als angemessen ermittelten Wert ist Teil der Ermittlung der abstrakten Angemessenheit der ermittelten Werte auf dem Wohnungsmarkt (BSG Urteil vom 03.09.2020, [B 14 AS 34/19 R](#), Rn. 37, juris). Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob im konkreten Einzelfall die Anmietung einer Wohnung zum festgelegten Angemessenheitswert möglich ist. Dies ist eine Frage der konkreten Angemessenheit.

Im Rahmen der Überprüfung der abstrakten Angemessenheit ist jedoch der Frage der ausreichenden Vergleichbarkeit des Wohnraums nachzugehen. Dies setzt [§ 22a Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II](#) um, wonach (bereits) die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards berücksichtigen soll, und es entspricht dem Verhältnis zwischen abstrakter und konkreter Angemessenheit, weil bei Ermittlung der angemessenen Miethöhe in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren im Sinne einer Tatsachenvermutung davon ausgegangen werden kann, dass es in einem ausreichenden Maße Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Leistung für die Unterkunft gibt, was nicht gerechtfertigt ist, wenn sich unabhängig vom konkreten Einzelfall aufdrängt, dass das Angebot an angemessenem Wohnraum nicht ausreicht, den Bedarf zu decken (BSG Urteil vom 03.09.2020, [B 14 AS 34/19 R](#), Rn. 37, juris). In dem Konzept der Firma InWIS aus dem Jahr 2013 wird ebenso wie bei der Fortschreibung 2015 und der Neuerhebung der Daten im Jahr 2016 herausgearbeitet, dass mit einer Anpassung des Quadratmeterpreises auf 4,80 € letztlich eine Vergleichbarkeit von 42,6% der angebotenen Wohnungen für Ein-Personen-Haushalte erreicht wird. Das spricht dafür, dass ein ausreichendes Angebot vorhanden ist. Der Beklagte hat zudem durch die vielfältigen Vorlagen von Wohnungsangeboten im Vergleichsraum Kreis Daren zu dem als angemessen angesetzten Wert im streitigen Zeitraum vom 2016 bis 2018 dokumentiert, dass ausreichend Wohnraum zu den ermittelten Werten grundsätzlich zur Verfügung stand. Dass hierbei auch Wohnungen einfließen, die eine Größe von unter 50 m² hatten, ist, wie bereits dargelegt, nicht zu beanstanden. Die Anmietung einer Wohnung von unter 50 m² ist für einen Ein-Personen-Haushalt bei Einhaltung der gebotenen Standards grundsätzlich zumutbar. Die Klägerin selbst hat anhand der von dem Beklagten ermittelten Daten festgestellt, dass im Zeitraum von Oktober 2016 bis Juni 2017 nur 28,76% der verfügbaren Wohnungen eine Größe von 20-29 m² hatten, wohingegen insgesamt 71,87% der verfügbaren Wohnungen über 30 m² groß waren, darunter 34,25% und damit der prozentual größte

Anteil 40 m² und größer.

Die Klägerin ihrerseits hat eine ausreichende Wohnungssuche nicht dokumentiert, sondern erklärt, die Wohnung in Dänemark maßgeblich aufgrund der guten Verkehrsanbindung und der günstigen Gelegenheit zur kurzfristigen Anmietung der ihr passend erscheinenden Wohnung ausgesucht zu haben und nicht in nennenswertem Umfang in Dänemark nach einer Wohnung entsprechend der Angemessenheitskriterien gesucht zu haben. Die von ihr vorgelegten Zeitungsausschnitte belegen ebenfalls keine Wohnungssuche, sondern dokumentieren nur den Versuch der Klägerin nachzuweisen, dass entgegen der von dem Beklagten dargestellten Statistiken Wohnungen nicht zur Verfügung gestanden haben. Subjektive, in der Person der Klägerin liegende Gründe, die es ihr unmöglich machen würden, eine kostengünstigere Wohnung anzumieten, sind nicht erkennbar und werden von der Klägerin auch nicht vorgetragen.

Die von dem Beklagten in dem Konzept der Firma InWIS aus dem Jahr 2013, der Fortschreibung für das Jahr 2015 bzw. der Neuerstellung des Konzepts im Jahr 2016 für die Zeit ab 2017 dargestellten Werte für Ein-Personen-Haushalte im Kreis Dänemark von monatlich 319 € zuzüglich der (tatsächlichen) Heizkosten von im vorliegenden Fall 60 € sowie ab dem 01.01.2017 bis 31.12.2017 von monatlich 325,50 € zuzüglich der (tatsächlichen) Heizkosten von im vorliegenden Fall 55 € sowie im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.05.2018 von 325,50 € monatlich zuzüglich der (tatsächlichen) Heizkosten von im vorliegenden Fall 54 € sind schlüssig, und daher als angemessene Bedarfe der Unterkunft und Heizung im streitigen Zeitraum zu Grunde zu legen.

ff) Auch eine Übernahme der Kosten der Unterkunft in der bisherigen Höhe von 329,50 € monatlich (zzgl. Heizkosten) nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II kommt nicht in Betracht. Voraussetzung der Deckelung der Unterkunftskosten auf die bisherige Höhe ist neben dem Vorliegen eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der Angemessenheit, dass die vorher angefallenen Kosten der Unterkunft ebenfalls angemessen gewesen sind. Die Regelung des [§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) schafft eine individuelle Angemessenheitsgrenze für die Fälle, in denen der Hilfebedürftige aus als nicht erforderlich anerkannten Gründen von einer zuvor angemessenen in eine grundsätzlich immer noch angemessene, aber teurere Unterkunft umzieht. Hierdurch soll der Ausschöpfung der durch den jeweiligen kommunalen Träger festgelegten Angemessenheitsgrenze entgegengewirkt werden (Piepenstock in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage, § 22 (Stand: 12.01.2022), Rn. 198 m.w.N.).

Die von der Klägerin zuvor bewohnte Wohnung war mit einer Bruttokaltmiete von 329,50 € monatlich bereits nicht angemessen nach den Richtlinien des Beklagten, die wie dargelegt auf einem schlüssigen Konzept beruhen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des [§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) liegen nicht vor. Die Bedarfe für die Unterkunft sind daher nur in Höhe der angemessenen Kosten zu übernehmen.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183, 193 Abs. 1 SGG](#).

D. Gründe, die Revision zuzulassen ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 25.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024